

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsleben (Saale) (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), des Gesetzes über die Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) LSA vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen und in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Alsleben (Saale) vom 02.07.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 30.10.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsleben (Saale) (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsleben (Saale) und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) die den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung, die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Alsleben (Saale) gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für die Leistung mehrerer Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Stellen gleichzeitig zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Entrichtung der Gebühren.

§ 6 Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis:

1. Grabnutzungsrecht je Stelle	
1.1. Erdreihengrab - Ruhezeit 25 Jahre	738,15 €
1.2. Kindergrab - Ruhezeit 15 Jahre	441,27 €
1.3. Erdwahlgrab - Ruhezeit 25 Jahre	763,59 €
1.4. Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	30,54 €
2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
2.1. Urnenwahlgrab - Ruhezeit 25 Jahre Beisetzung 2 Urnen	577,44 €
2.2. Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	23,10 €
2.3. Urnengemeinschaftsanlage	488,16 €
3. Bestattungsgebühren	
3.1. Urnenbeisetzung (Urnengruft)	51,52 €
4. Benutzungsgebühren	
4.1. Benutzung der Feierhalle Stadtfriedhof	122,67 €
4.2. Benutzung der Feierhalle in Gnölbzig	50,00 €

Sonstige Gebühren

5. Genehmigung zur Errichtung von Grabmale	20,00 €
5.1. Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	400,00 €
5.2. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	100,00 €
5.3. Umbettung Urne mit Versand	100,00 €
5.4. Ausstellung Urnenschein	10,00 €
5.5. Nutzungsurkunde	10,00 €

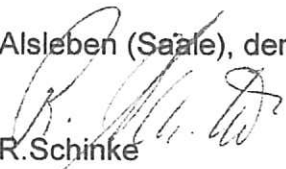
§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldner-Verhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alsleben (Saale) vom 11.09.2003 tritt damit außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 30.10.2013


R. Schinke
Bürgermeister
der Stadt Alsleben (Saale)

